

RS Vwgh 2003/11/24 2002/10/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §48;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

In einer Beschwerde wird als Beschwerdepunkt geltend gemacht, es sei mit dem angefochtenen Bescheid die Parteistellung des Beschwerdeführers in einem Verfahren (hier: im Konzessionsverfahren der mitbeteiligten Partei nach dem ApothekenG) zu Unrecht verneint worden. Wäre daher in die - behauptete - Parteistellung des Beschwerdeführers eine Rechtsnachfolge möglich und läge eine Erklärung des Rechtsnachfolgers vor, in das Beschwerdeverfahren einzutreten, so wäre der Tod des Beschwerdeführers ohne Einfluss auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren; andernfalls führt der Tod des Beschwerdeführers jedoch zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens gemäß § 33 Abs 1 VwGG (vgl zB den hg Beschluss vom 8. September 1998, ZI 97/08/0151, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002100018.X01

Im RIS seit

11.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>